

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Gebäudehaftpflichtversicherung Glarus VB-SV-2024-VGV-HP-03-CH Version 01.2024

Inhalt

I.	Kundeninformationen.....	3
II.	Allgemeine Versicherungsbedingungen.....	5
A.	Gemeinsame Bestimmungen.....	5
A. 1.	Grundlagen des Versicherungsvertrags.....	5
A. 2.	Abschluss der Versicherung.....	5
A. 2. 1.	Beginn, Dauer und Ablauf.....	5
A. 2. 2.	Anzeigepflicht.....	5
A. 2. 3.	Umfang des Versicherungsschutzes.....	5
A. 2. 4.	Widerrufsrecht.....	5
A. 3.	Aufhebung der Versicherung.....	5
A. 3. 1.	Kündigung.....	5
A. 3. 2.	Kündigung auf Vertragsablauf.....	5
A. 3. 3.	Kündigung im Schadenfall.....	5
A. 3. 4.	Kündigung bei Verletzung der Anzeigepflicht.....	5
A. 3. 5.	Handänderung.....	6
A. 3. 6.	Weitere Aufhebungsgründe.....	6
A. 4.	Prämie.....	6
A. 4. 1.	Fälligkeit und Zahlung.....	6
A. 4. 2.	Guthaben bei Aufhebung.....	6
A. 5.	Vertragsanpassungen.....	6
A. 5. 1.	Anpassungsrecht.....	6
A. 5. 2.	Zustimmung.....	6
A. 5. 3.	Ablehnung.....	6
A. 6.	Obliegenheiten und Pflichten des Versicherungsnehmers.....	6
A. 6. 1.	Gefahrserhöhung und Gefahrsverminderung.....	6
A. 6. 2.	Obliegenheiten im Schadenfall.....	7
A. 6. 3.	Schadenminderungspflichten.....	7
A. 6. 4.	Schadenminderungskosten.....	7
A. 6. 5.	Sorgfaltspflichten.....	7
A. 6. 6.	Verletzung von Obliegenheiten und Sorgfaltspflichten.....	7
A. 7.	Entschädigung und Selbstbehalte.....	7
A. 7. 1.	Entschädigung.....	7
A. 7. 2.	Selbstbehalte.....	8
A. 8.	Verjährung und Verwirkung.....	8
A. 9.	Brokervergütung.....	8
A. 10.	Mehrfachversicherung.....	8
A. 11.	Ergänzende Gesetzesbestimmungen.....	8
A. 12.	Sanktionen und Embargos.....	8
A. 13.	Beschwerdewesen.....	8
A. 13. 1.	Beschwerden.....	8
A. 13. 2.	Schlichtungsstellen.....	8
A. 13. 3.	Versicherungsaufsicht.....	9
A. 13. 4.	Rechtsweg.....	9
A. 14.	Geltendes Recht und Gerichtsstand.....	9
A. 15.	Mitteilungen.....	9
B.	Gebäudehaftpflichtversicherung.....	10
B. 1.	Gegenstand der Versicherung.....	10
B. 1. 1.	Gebäude und Grundstücke.....	10

B. 1. 2.	Anlagen und Einrichtungen.....	10
B. 1. 3.	Umweltbeeinträchtigungen.....	10
B. 1. 4.	Bauherrenhaftpflicht.....	10
B. 1. 5.	Benützung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern.....	10
B. 1. 6.	Schadenverhütungskosten.....	10
B. 1. 7.	Rechtsschutz.....	10
B. 2.	Versicherte Personen.....	10
B. 2. 1.	Versicherungsnehmer.....	10
B. 2. 2.	Arbeitnehmer und Hilfspersonen.....	10
B. 2. 3.	Dritte als Grundstückeigentümer.....	10
B. 3.	Ergänzende Ausführungen.....	10
B. 3. 1.	Besondere Eigentumsverhältnisse.....	10
B. 3. 2.	Umweltbeeinträchtigungen.....	11
B. 3. 3.	Bauherrenhaftpflicht.....	11
B. 3. 4.	Benützung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern.....	12
B. 3. 5.	Schadenverhütungskosten.....	12
B. 3. 6.	Rechtsschutz.....	12
B. 3. 7.	Generelle Ausschlüsse.....	13
B. 4.	Zeitlicher Geltungsbereich.....	13
B. 5.	Versicherte Leistungen.....	14
B. 6.	Schadenfall.....	14
B. 6. 1.	Selbstbehalt.....	14
B. 6. 2.	Schadenbehandlung.....	14
B. 6. 3.	Prozessführung.....	14
B. 6. 4.	Abtretung von Ansprüchen.....	14
B. 6. 5.	Regress.....	14

I. Kundeninformationen

Die nachfolgenden Kundeninformationen geben in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Police. Die gegebenenfalls aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte Verwendung der männlichen Form gilt auch für weibliche Personen.

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die HanseMerkur International AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, Liechtenstein (nachstehend HanseMerkur genannt). Für weitere Informationen besuchen Sie die HanseMerkur auf www.hansemerkur.ch.

Geltende Versicherungsbedingungen

Es gelten die AVB für die Gebäudehaftpflichtversicherung VB-SV-2024-VGV-HP 03-CH Version 01.2024.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die im Rahmen des jeweiligen Versicherungsvertrags versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Police und den AVB. Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der angebotenen Gebäudehaftpflichtversicherung.

Der Versicherungsschutz umfasst Haftpflichtansprüche Dritter, sofern die Schäden mit dem Zustand oder dem Unterhalt von in der Police bezeichneten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung.

Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag (Vertragslaufzeit)?

Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum und ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen.

Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht vorher gekündigt wird. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag in Schrift- oder Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Versicherungsjahrs kündigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über ein ausserordentliches Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig (Prämienzahlungspflicht)?

Die Höhe der Prämie wird durch die Wahl des Versicherungsschutzes definiert, wird dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss mitgeteilt und geht aus der Police hervor. Die genannten Prämien enthalten die aktuellen gesetzlichen Steuern.

Die erste Prämie ist an dem in der Rechnung bezeichneten Tag, die folgenden Prämien sind am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig. Die Zahlung erfolgt mittels eines zugestellten Einzahlungsscheins.

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den AVB und aus dem VVG.

Der Versicherungsnehmer muss den Schaden möglichst gering halten und hat alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

Falls sich der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person unsicher sind, haben sie mit der HanseMerkur Kontakt aufzunehmen.

Die Schadenanzeige an die HanseMerkur muss unverzüglich erfolgen.

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann den Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme in Schrift- oder Textform widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der HanseMerkur mitteilt oder die Widerrufserklärung der Post übergibt.

Wann muss der Schaden angezeigt werden?

Die Schadenanzeige muss unverzüglich nach Kenntnis des Schadensfalls bei der HanseMerkur eingereicht werden.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die Versicherung deckt alle bedingungsgemässen Schadenfälle, die sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ereignen. Die Versicherungsdeckung gilt am in der Police aufgeführten Standort.

Wie behandelt die HanseMerkur Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die HanseMerkur das Schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Falls nötig, holt die HanseMerkur von der versicherten Person die erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung im Schadenformular ein.

Die durch die HanseMerkur bearbeiteten Personendaten beinhalten die für den Vertragsabschluss (Risikoprüfung), die Vertragsverwaltung nach Abschluss des Versicherungsvertrags (inklusive Prämienforderung) sowie die für die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten.

Die erfassten Datenkategorien umfassen Kundendaten (zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum usw. sowie weitere Daten zur eindeutigen Identifikation des Versicherungsnehmers), Antragsdaten (Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Antragsfragen), Vertragsdaten (zum Beispiel Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), Inkassodaten (zum Beispiel Datum und Höhe der Prämieeingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.). In erster Linie werden dabei Angaben der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher versicherter Personen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- oder Rückversicherern sowie Versicherern im In- und Ausland statt.

Zudem verarbeitet die HanseMerkur Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke. Des Weiteren können Personendaten auch an Behörden oder an Dienstleister (zum Beispiel Ärzte, externe Sachverständige, Anwälte usw.) von der HanseMerkur bzw. der HanseMerkur-Gruppe weitergegeben werden.

Zu den in den vorgehenden Abschnitten genannten Zwecken können die Personendaten an die Gesellschaften, die zur Unternehmensgruppe der HanseMerkur gehören, sowie an Dritte, auch im Ausland, weitergegeben werden.

Die HanseMerkur bewahrt Daten elektronisch oder physisch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf.

Personen, deren Personendaten von der HanseMerkur verarbeitet werden, haben nach Massgabe des/der DSG/DSGVO das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche ihrer Daten die HanseMerkur verarbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.hansemerkur.ch/datenschutz.

Anwendbares Recht

Es kommt das Schweizer Recht zur Anwendung.

Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden können direkt an die

HanseMerkur International AG
Drescheweg 1
9490 Vaduz
Liechtenstein
lob-und-kritik@hansemerkur.ch

gerichtet werden.

Nähere Informationen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens finden Sie auf www.hansemerkur.ch.

Falls Sie Ihre Beschwerde nicht direkt an die HanseMerkur richten möchten, können Sie diese auch von einer unabhängigen Stelle prüfen lassen:

Schlichtungsstelle

Für Personen mit Wohnsitz in

- Liechtenstein

Schlichtungsstelle im
Finanzdienstleistungsbereich
Landstrasse 60
Postfach 343
9490 Vaduz
Liechtenstein

- der Schweiz

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
Schweiz

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein
Postfach 279
Landstrasse 109
9490 Vaduz
Liechtenstein

Hiervon bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt.

Kontaktadresse der HanseMerkur:

Für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz:

HanseMerkur International AG
Postfach
9475 Sevelen
Schweiz
Tel. +41 55 539 17 17
vertrag@hansemerkur.ch
www.hansemerkur.ch

Für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein:

HanseMerkur International AG
Drescheweg 1
9490 Vaduz
Liechtenstein
Tel. +41 55 539 17 17
vertrag@hansemerkur.ch
www.hansemerkur.ch

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Der Versicherungsschutz der HanseMerkur International AG (nachstehend HanseMerkur genannt) ist durch die folgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) definiert.

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann der Police entnommen werden. Versicherungsdeckung besteht für jene Bausteine, welche in der Police aufgeführt sind.

A. Gemeinsame Bestimmungen

A. 1. Grundlagen des Versicherungsvertrags

Die rechtlichen Grundlagen des Versicherungsvertrags bilden die getroffenen Vereinbarungen anhand der Police und der AVB. Die geschriebenen Bedingungen (Police, Nachträge, etc.) gehen den AVB vor.

Weitere Grundlagen sind das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung in der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO), das Zivilgesetzbuch (ZVG) und das Obligationenrecht (OR).

In Liechtenstein gilt zusätzlich zu den getroffenen Vereinbarungen gemäss Police das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

A. 2. Abschluss der Versicherung

A. 2. 1. Beginn, Dauer und Ablauf

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum und ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Vertragsablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht vorher gekündigt wird.

Wird über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.

A. 2. 2. Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der HanseMerkur mittels eines Fragebogens oder auf sonstiges Befragen in Schrift- oder Textform alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch für Fragen, welche die HanseMerkur nach der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer, jedoch vor der Vertragsannahme, stellt.

Gefahrerheblich sind alle Gefahrstatsachen, die geeignet sind, den Entschluss des Versicherers zu beeinflussen, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschliessen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Fragen der HanseMerkur im Antrag oder Risikofragebogen selbst bzw. durch den Vermittler, falls der Versicherungsnehmer von einem Vermittler betreut wird, nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäss zu beantworten. Er bestätigt zudem für den Fall, dass der Vertrag durch einen Stellvertreter abgeschlossen worden ist, dass sowohl die erheblichen Gefahrstatsachen, die dem Vertretenen, als auch diejenigen, die dem Vertreter bekannt waren, angezeigt worden sind.

Mit der Bezahlung der Prämienrechnung bestätigt der Versicherungsnehmer insbesondere die Richtigkeit dieser Angaben auf der Police.

A. 2. 3. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Deckungen in der Police, den dazugehörigen AVB sowie allfälligen Besonderen Bedingungen und Beilagen/Nachträgen zur Police.

HanseMerkur International AG Dreschweg 1

Geschäftsleitung: Kai-Uwe Blum, Fuad Izmirlija, Godehard Laufköter, Rinaldo Manetsch

Die Police enthält die Angaben zu den gewünschten Versicherungsdeckungen, die Standorte der versicherten Risiken sowie die dazugehörigen Versicherungs- oder Garantiesummen und die Selbstbehalte.

A. 2. 4. Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme in Schrift- oder Textform widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der HanseMerkur mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist.

A. 3. Aufhebung der Versicherung

A. 3. 1. Kündigung

Eine Kündigung hat schriftlich oder in Textform, die den entsprechenden Nachweis ermöglicht, zu erfolgen.

A. 3. 2. Kündigung auf Vertragsablauf

Beide Parteien können den Versicherungsvertrag auf das Ende der Vertragsdauer sowie auf das Ende jeden darauffolgenden Versicherungsjahres kündigen. Dies unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

A. 3. 3. Kündigung im Schadenfall

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten und wird dafür Ersatz beansprucht, so ist der Versicherungsnehmer wie auch die HanseMerkur berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen.

Der Versicherungsnehmer muss spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme der Auszahlung bzw. Erbringung der Versicherungsleistungen kündigen. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der HanseMerkur.

Die HanseMerkur muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder Erbringung der Versicherungsleistungen kündigen. Der Vertrag endet 14 Tage, nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde.

A. 3. 4. Kündigung bei Verletzung der Anzeigepflicht

Hat der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter bei der Beantwortung der Fragen eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist die HanseMerkur berechtigt, den Vertrag in Schrift- oder Textform zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem die HanseMerkur von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.

Wird der Vertrag durch Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht der HanseMerkur für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat die HanseMerkur Anspruch auf Rückerstattung.

9490 Vaduz, Liechtenstein

www.hansemerkur.ch

Registernummer: FL-0002.599.519-6, Handelsregister FL Vaduz

Alternativ zur Kündigung ist die HanseMerkur berechtigt, in Schrift- oder Textform innert 14 Tagen seit Kenntnisnahme eine Prämien-erhöhung mit Wirkung ab Vertragsabschluss zu verlangen. Stimmt der Versicherungsnehmer der Prämien-erhöhung nicht innert 7 Tagen seit Mitteilung in Schrift- oder Textform vorbehaltlos zu, gilt der Vertrag ohne Weiteres als gekündigt mit den oben beschriebenen Kündigungsfolgen.

A. 3. 5. Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Die HanseMerkur kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Ist mit der Handänderung eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten die entsprechenden Bestimmungen des VVG sinngemäss.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung schriftlich oder in Textform ablehnen. In diesem Fall endet der Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Handänderung.

Hat der neue Eigentümer erst nach der Handänderung vom Versicherungsvertrag Kenntnis erhalten, kann er den Vertrag trotzdem schriftlich oder in Textform bis spätestens 30 Tage ab dem Datum der Kenntnisnahme kündigen, bzw. spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der auf die Handänderung folgenden Jahresprämie. Der Vertrag endet mit dem Eintreffen bei der HanseMerkur.

A. 3. 6. Weitere Aufhebungsgründe

Die HanseMerkur behält sich vor, den Versicherungsvertrag zu kündigen oder davon zurückzutreten infolge von:

- 1) Betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs;
- 2) Absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses;
- 3) Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall;
- 4) Absichtlicher Überversicherung und bei betrügerischer Doppelversicherung.

Die Kündigung wird jeweils mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

A. 4. Prämie

A. 4. 1. Fälligkeit und Zahlung

Die Prämien der gewählten Versicherungen sind in der Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen.

Die erste Prämie ist an dem in der Rechnung bezeichneten Tag, die folgenden Prämien sind am ersten Tag jedes Versicherungsjahres fällig.

Wird die Prämie zur Verfallzeit oder während der im Verträge eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so kann die HanseMerkur den Versicherungsnehmer schriftlich oder in Textform unter Androhung der Säumnisfolgen auffordern, binnen 14 Tagen von der Absendung der Mahnung angerechnet, Zahlung zu leisten. Wird die Prämie beim Versicherungsnehmer abgeholt, kann die schriftliche Mahnung durch eine mündliche ersetzt werden.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der HanseMerkur vom Ablauf der Mahnfrist an.

Wird die rückständige Prämie durch die HanseMerkur nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der genannten Frist von 14 Tagen rechtlich eingefordert, so wird angenommen, dass die HanseMerkur unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie vom Vertrag zurücktritt.

HanseMerkur International AG

Drescheweg 1

Geschäftsleitung: Kai-Uwe Blum, Fuad Izmirlija, Godehard Laufköter, Rinaldo Manetsch

Wird die Prämie von der HanseMerkur eingefordert oder nachträglich angenommen, so besteht ab dem Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung wieder Versicherungsschutz.

A. 4. 2. Guthaben bei Aufhebung

Die für das laufende Versicherungsjahr vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund anteilmässig nur bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Keine Rückerstattung erfolgt bei Leistungserbringung in einem Teilschadenfall im ersten Versicherungsjahr sowie im Totalschadenfall.

A. 5. Vertragsanpassungen

A. 5. 1. Anpassungsrecht

Die HanseMerkur kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 25 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

A. 5. 2. Zustimmung

Wird der Vertrag aufgrund der Anpassung nicht bis zum letzten Tag des Versicherungsjahres gekündigt, wird dies als Zustimmung zu den Vertragsanpassungen betrachtet.

A. 5. 3. Ablehnung

Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrags oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der HanseMerkur eintrifft.

Die folgenden Änderungen berechtigen nicht zu einer Kündigung:

- 1) Anpassung von Prämien und Leistungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers;
- 2) Änderungen von Prämien infolge Wegfalls von Vergünstigungen, auf die kein Anspruch mehr besteht;
- 3) Erhöhung von Prämien oder Selbsthalten gesetzlich geregelter Deckungen, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

A. 6. Obliegenheiten und Pflichten des Versicherungsnehmers

A. 6. 1. Gefahrerhöhung und Gefahrsverminderung

Der Versicherungsnehmer muss der HanseMerkur jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der versicherten Gefahr erheblich ist und über die er befragt wurde, innerhalb von 4 Wochen seit ihrer Kenntnis schriftlich oder in Textform, melden.

Wird eine wesentliche Gefahrerhöhung nicht gemeldet, so ist die HanseMerkur für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

Die HanseMerkur hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Meldung einer wesentlichen Gefahrerhöhung eine Prämien-erhöhung mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung vorzunehmen oder den Vertrag zu kündigen. Im Falle einer Kündigung erlischt die Haftung der HanseMerkur 14 Tage nach Zugang der Kündigung.

Stimmt der Versicherungsnehmer einer Prämien-erhöhung nicht innert 7 Tagen seit Mitteilung in schriftlicher oder Textform vorbehaltlos zu, gilt der Vertrag ohne Weiteres als gekündigt mit den oben beschriebenen Kündigungsfolgen.

Im Fall einer wesentlichen Gefahrsverminderung kann der Versicherungsnehmer nach Massgabe des Gesetzes den Vertrag kündigen

9490 Vaduz, Liechtenstein

www.hansemerkur.ch

Registernummer: FL-0002.599.519-6, Handelsregister FL Vaduz

oder eine Prämienreduktion verlangen. Erfolgt die Mitteilung verspätet, wird die Kündigung oder die Reduktion, frühestens vom Zeitpunkt der Meldung wirksam.

A. 6. 2. Obliegenheiten im Schadenfall

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte die folgenden Obliegenheiten zu berücksichtigen:

- 1) Die HanseMercur ist unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen;
- 2) Auskünfte über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens sind zu erteilen. Bei Bedarf können diese Angaben in schriftlicher oder in einer anderen Form verlangt werden;
- 3) Die Versicherten haben der HanseMercur unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue, Mitwirkungspflicht);
- 4) Die Versicherten sind verpflichtet, die HanseMercur und Dritte bei der Ermittlung des Schadens und der Führung von Verhandlungen und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem sie ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilen und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellen (Mitwirkungspflicht);
- 5) Die HanseMercur ist unverzüglich zu informieren, wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht;
- 6) Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind. Im Weiteren hat er die Höhe des Schadens (auf eigene Kosten) nachzuweisen (Beweispflicht). Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls;
- 7) Während und nach dem Ereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei sind allfällige Anordnungen der HanseMercur zu befolgen;
- 8) Im Hinblick auf die Feststellung von Schadenursache und -höhe dürfen keine beschädigten Sachen verändert oder entsorgt werden, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen vorgehen (Veränderungsverbot).

A. 6. 3. Schadenminderungspflichten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern.

Dabei ist es unerlässlich, dass die folgenden Punkte eingehalten werden:

- 1) Die Beauftragten der zuständigen Schadenabteilung sowie weitere Beauftragte sind um Rat zu fragen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten;
- 2) Am Schadenort dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, sie dienen der Schadenminderung oder liegen im öffentlichen Interesse.

A. 6. 4. Schadenminderungskosten

Entschädigt werden auch Schadenminderungskosten, d.h. Massnahmen, welche den Schaden, der bereits eingetreten ist, mindern sollen.

Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der HanseMercur angeordnet wurden.

HanseMercur International AG

Drescheweg 1

Geschäftsleitung: Kai-Uwe Blum, Fuad Izmirlija, Godehard Laufköter, Rinaldo Manetsch

A. 6. 5. Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer oder die Anspruchsberechtigten sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen könnten oder dessen Beseitigung die HanseMercur verlangt hat, sind innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Der Versicherungsnehmer oder die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verhaltensanweisungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, der von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Baukunde (z. B. SIA) beachtet werden.

A. 6. 6. Verletzung von Obliegenheiten und Sorgfaltspflichten

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach diesen AVB der HanseMercur gegenüber zu erfüllen ist, so ist die HanseMercur von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung ist den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen oder der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A. 7. Entschädigung und Selbstbehalte

A. 7. 1. Entschädigung

Die Entschädigung wird aufgrund der Beschreibungen in den AVB sowie gemäss Gesetz berechnet.

A. 7. 1. 1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die HanseMercur über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.

Die Zahlungspflicht der HanseMercur wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- 1) unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;
- 2) Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

A. 7. 1. 2. Kürzung der Entschädigung

Die HanseMercur kann bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, Obliegenheiten oder Sorgfaltspflichten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden.

9490 Vaduz, Liechtenstein

www.hansemmercur.ch

Registernummer: FL-0002.599.519-6, Handelsregister FL Vaduz

Ebenso, wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen nicht getroffen worden sind (Schadensminderungspflicht).

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

A. 7. 2. Selbstbehalte

A. 7. 2. 1. Generell

Der Selbstbehalt wird immer von der errechneten Entschädigung abgezogen. Die Höhe des Selbstbehaltes kann der Police entnommen werden.

Ist nichts anderes vereinbart, wird der Selbstbehalt nur einmal pro Ereignis erhoben. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Kommen infolge Inanspruchnahme mehrerer Deckungen (Leistungskumulation) unterschiedliche Selbstbehalte zur Anwendung, wird jeweils der höchste Selbstbehalt in Abzug gebracht.

A. 8. Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

A. 9. Brokervergütung

Wenn ein beauftragter Dritter (Broker) die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass die HanseMerkur, gestützt auf eine Vereinbarung, diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Werden nähere Informationen diesbezüglich erwünscht, so kann sich der Versicherungsnehmer an den beauftragten Dritten wenden.

A. 10. Mehrfachversicherung

Wird dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit bei mehr als einem Versicherer dergestalt versichert, dass die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen (Mehrfachversicherung), so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der HanseMerkur ohne Verzug in Schrift- oder Textform zur Kenntnis zu bringen.

Ist gemäss Police oder AVB ein Teil des Schadens selbst zu tragen, darf für diesen Teil keine andere Versicherung abgeschlossen werden. Andernfalls wird die Entschädigung so herabgesetzt, dass der Anspruchsberechtigte in jedem Fall den gemäss diesem Vertrag vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

A. 11. Ergänzende Gesetzesbestimmungen

Die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes gelten teilweise zwingend und teilweise dispositiv. Dispositive Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes kommen nur zur Anwendung, soweit die vorliegenden AVB keine abweichenden Bestimmungen (wörtlich oder nach Sinn und Zweck) enthalten.

Die Bestimmungen dieser AVB sind so zu verstehen, dass sie zu zwingenden Gesetzesvorschriften mit gleichem Regelungsgegenstand nicht im Widerspruch stehen.

A. 12. Sanktionen und Embargos

Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch Liechtenstein, die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erlassen werden, soweit diese nicht schweizerischen oder liechtensteinischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A. 13. Beschwerdewesen

A. 13. 1. Beschwerden

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch die HanseMerkur nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die interne Beschwerdestelle der HanseMerkur wenden:

HanseMerkur International AG
Beschwerdemanagement
Drescheweg 1
9490 Vaduz
Liechtenstein
lob-und-kritik@hansemerkur.ch

Nähere Informationen zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens sind im Internet unter www.hansemerkur.ch ersichtlich.

Falls der Versicherungsnehmer mit der Entscheidung nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung einmal nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen ihm insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

A. 13. 2. Schlichtungsstellen

Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
Schweiz
www.versicherungsombudsman.ch

Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Liechtenstein können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich
Postfach 343
Landstrasse 60
9490 Vaduz
Liechtenstein
www.schlichtungsstelle.li

Die Schlichtungsstellen sind unabhängig. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren erfolgt für den Versicherungsnehmer als auch für die HanseMerkur freiwillig.

Bei Verfahren vor der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich Liechtenstein gemäss Alternative-Streitbeilegung-Gesetz haben Konsumenten einen Kostenbeitrag von 50 CHF zu leisten. Im Übrigen sind die Verfahren kostenlos.

A. 13. 3. Versicherungsaufsicht

Falls der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch die HanseMerkur nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, kann er sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
Postfach 279
Landstrasse 109
9490 Vaduz
Liechtenstein
www.fma.li

Die FMA ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

A. 13. 4. Rechtsweg

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorgängig aufgeführten Beschwerdemöglichkeiten unberührt.

A. 14. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles Schweizer Recht anwendbar, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Klagen gegen die HanseMerkur können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A. 15. Mitteilungen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die HanseMerkur International AG zu richten:

Für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz:

HanseMerkur International AG
Postfach
9475 Sevelen
Schweiz
Tel. +41 55 539 17 17
vertrag@hansemerkur.ch
www.hansemerkur.ch

Für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein:

HanseMerkur International AG
Drescheweg 1
9490 Vaduz
Liechtenstein
Tel. +41 55 539 17 17
vertrag@hansemerkur.ch
www.hansemerkur.ch

Kündigungen oder andere Erklärungen, die an eine Frist gebunden sind, müssen vor Ablauf der Frist bei der anderen Partei eintreffen.

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass Vertragsunterlagen und sonstiger Schriftverkehr in unverschlüsselter Form als Standard-E-Mail an dessen im Antrag angegebene E-Mail-Adresse übersendet werden.

B. Gebäudehaftpflichtversicherung

B. 1. Gegenstand der Versicherung

B. 1. 1. Gebäude und Grundstücke

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus den in der Police bezeichneten Gebäuden und Grundstücken wegen

- a) Personenschäden, d.h. Tötung, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen. Mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind,
- b) Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind,

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

- c) Tierschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Tierschäden sind den Sachschäden gleichgestellt,

sofern der Schaden mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke oder der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang steht.

Versichert sind ausschliesslich Gebäude und Grundstücke in der Schweiz und in Liechtenstein. Nicht versichert sind Standorte ausserhalb dieser beiden Länder.

B. 1. 2. Anlagen und Einrichtungen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum der zu den versicherten Gebäuden und Grundstücken gehörenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere

- a) Tanks und tankähnliche Behälter;
- b) Personen- und Warenaufzüge sowie Rolltreppen;
- c) Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Fahrradunterstände;
- d) Kinderspielplätze (mit Geräten, Planschbecken usw.);
- e) Bastel- und Freizeiträume;
- f) Schwimmhallen und Freiluftbassins, die der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen, sowie Biotope, Teiche;
- g) Nebengebäude (Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhäuser usw.).

B. 1. 3. Umweltbeeinträchtigungen

Versichert sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Artikel B.3.2.

B. 1. 4. Bauherrenhaftpflicht

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Bauherr gemäss Artikel B.3.3.

B. 1. 5. Benützung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern

Versichert ist die Haftpflicht als Halter und Nutzer von Motorfahrzeugen und Fahrrädern gemäss Artikel B.3.4.

B. 1. 6. Schadenverhütungskosten

Versichert sind Schadenverhütungskosten gemäss Artikel B.3.5.

B. 1. 7. Rechtsschutz

Versichert ist der Rechtsschutz in einem Verfahren vor Straf- oder Verwaltungsbehörden gemäss Artikel B.3.6.

B. 2. Versicherte Personen

Wird in der Police oder in den Bedingungen vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die in Artikel B.2.1. erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z.B. Tochtergesellschaften) gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle in den Artikel B.2.1. bis B.2.3. genannten Personen umfasst.

B. 2. 1. Versicherungsnehmer

Versichert ist der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer der in der Police genannten Gebäude und Grundstücke. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet.

B. 2. 2. Arbeitnehmer und Hilfspersonen

Versichert sind die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Gebäuden, Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient (wie Subunternehmer). Versichert bleiben gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.

B. 2. 3. Dritte als Grundstückeigentümer

Versichert sind die Grundstückeigentümer, wenn der Versicherte nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

B. 3. Ergänzende Ausführungen

B. 3. 1. Besondere Eigentumsverhältnisse

B. 3. 1. 1. Mit- und Gesamteigentum

Stehen die versicherten Gebäude sowie Grundstücke oder Teile davon (z.B. Autoeinstellhallen, Strassen, Plätze, Antennen) im Mit- oder Gesamteigentum, so ist die allen Eigentümern daraus erwachsende gesetzliche Haftpflicht versichert.

Bei Miteigentum sind Ansprüche aus Schäden von Miteigentümern versichert.

Nicht versichert sind:

1. Ansprüche aus demjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Miteigentümers entspricht;
2. Ansprüche aus Schäden am versicherten Gebäude oder Grundstück selbst;
3. Alle Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer (bei Gesamteigentum).

Personen, die mit einem Mit- oder Gesamteigentümer im gemeinsamen Haushalt leben, sind diesem gleichgestellt.

B. 3. 1. 2. Stockwerkeigentum

Die Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- a) der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (einschliesslich den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen);
- b) der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht ausgedehnten Gebäudeteilen.

Versichert sind Ansprüche

- a) der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (in teilweiser Abänderung von Artikel B.3.7., Ziffern 1, 12 und 13);
- b) eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken liegt;
- c) eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber einem anderen Stockwerkeigentümer aus Schäden, deren Ursache in zu Sonderrecht ausgedehnten Gebäudeteilen liegt.

Nicht versichert sind:

1. Ansprüche der Eigentümergemeinschaft gegenüber einem einzelnen Stockwerkeigentümer und umgekehrt derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des betreffenden Stockwerkeigentümers gemäss Begründungsakt entspricht.

Personen, die mit einem Stockwerkeigentümer im gemeinsamen Haushalt leben, sind diesem gleichgestellt.

B. 3. 2. Umweltbeeinträchtigungen

Versichert sind Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern (wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen).

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich den dazugehörenden Installationen (Carburaklausel).

Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

- a) Die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung;
- b) Jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Artikel B.3.7. Ansprüche:

- 1) im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder mit andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (wie tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden,

- wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt Artikel B.3.2., Absatz 2;
- 2) im Zusammenhang mit der Regeneration geschützter Arten und der Instandsetzung geschützter Ökosysteme oder resultierend aus Belastungen der Luft oder von Gewässern, des Bodens, der Flora oder der Fauna, die nicht Privateigentum sind. Vorbehalten bleibt die Deckung der Kosten für die Schadenprävention im Sinne von Artikel B.3.5.;
- 3) im Zusammenhang mit bereits bei Vertragsbeginn vorhandenen Abfalldeponien und Boden- oder Gewässerverschmutzungen (Altlasten);
- 4) im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, Abwässern, sonstigen Abfallprodukten oder Recyclingmaterial. Hingegen besteht Versicherungsschutz für gebäudeeigene Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern dienen.

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- a) die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- b) die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- c) den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

B. 3. 3. Bauherrenhaftpflicht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden aus Bauvorhaben gemäss Baukostenplan (BKP) 1–4 (wie Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten), die gegen den Versicherten in seiner Eigenschaft als Bauherr von Umbau- und Erweiterungsarbeiten an durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen, bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200 000 geltend gemacht werden. Zum gleichen Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammen als einzelnes Bauwerk.

Als Gesamtbausumme gilt der Kostenvoranschlag (einschliesslich Planungshonorar, Handwerkerlöhne, Eigenleistungen, MWST) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen (berechnet nach SIA-Ansätzen).

Bei Bauvorhaben mit Gesamtbausumme (BKP 1–4) von über CHF 200 000 (d. h. bei Überschreitung dieses Betrages) entfällt der Versicherungsschutz komplett.

Die Garantiesumme gilt pro Ereignis und wird für alle eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten zusammen höchstens einmal vergütet.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Artikel B.3.7. Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben:

- 1) Wenn an Bauwerke Dritter angebaut wird;
- 2) An Hanglagen mit Gefälle über 25 % oder im Seeuferbereich;
- 3) Mit einer Aushubtiefe von über 5 Metern;
- 4) Sofern es Fundations-Pfählungen vorsieht;
- 5) Mit Bohrungen von Erdsonden von über 400 Metern Tiefe;
- 6) Für welches Baugrubenumschliessungen (wie Spund-, Rühl- und Schlitzwände) vorgenommen werden;
- 7) Wenn ein benachbartes Bauwerk unterfangen und/oder unterfahren wird;
- 8) Für die Sprengarbeiten ausgeführt werden;
- 9) Wenn sich der Grundwasserspiegel oder die unterirdischen Strömungsverhältnisse ändern;
- 10) Ansprüche, die das Bauvorhaben selbst oder das dazugehörende Gebäude, einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe sowie das dazugehörende Grundstück betreffen;

- 11) Ansprüche aus der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen;
- 12) Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten (z.B. verunreinigter Aushub, Sanierungskosten);
- 13) Kosten für Massnahmen, die wegen Frost, Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden;
- 14) Ansprüche für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung, wie zum Beispiel durch Rauch, Staub, Russ, Gase, Dämpfe, Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten;
- 15) Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit unvermeidbaren und eingesparten Kosten (Ohnehinkosten).

Bei Bestehen einer anderen Versicherung (z.B. Bauherren-Haftpflichtversicherung), die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht (Differenzdeckung).

Die Versicherten sind verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der SUVA erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten im Erdreich haben die Versicherten bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen.

B. 3. 4. Benützung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern

Versichert ist die Haftpflicht als Halter von Motorfahrzeugen und/oder infolge der Nutzung derartiger Fahrzeuge (z. B. Rasenmäher), die dem Unterhalt von versicherten Gebäuden und Grundstücken dienen,

- a) für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder vorge-schrieben sind, sofern keine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht;
- b) deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde deponiert wurden. Wenn über die obligatorische Haftpflichtversicherung hinaus eine Nachversicherung für das Fahrzeug gewährt wird (z. B. für sechs Monate), kommt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Dauer der Nachversicherung zum Tragen.

Es gelten die in der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.

Nicht versichert ist die Haftpflicht:

- 1) Von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten ausserhalb von in der Police bezeichneten Gebäuden und Grundstücken verwendet haben und die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren;
- 2) Der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen und von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer bzw. liechtensteinischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind - in Ergänzung zu den vorerwähnten Ausschlüssen und in Aufhebung von Artikel B.3.7. - von der Versicherung ausgeschlossen

- 1) Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist;
- 2) Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und

- absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- 3) Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und ähnliche Effekten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Versichert ist weiter die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern sowie Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit, für die gemäss der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Verkehrsversicherungsverordnung keine Versicherungspflicht besteht (z.B. Motorhandwagen), soweit es sich um Fahrten im Zusammenhang mit dem Unterhalt der versicherten Gebäude und Grundstücke handelt.

B. 3. 5. Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind in Ergänzung von Artikel B.3.7. Kosten für:

- 1) Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
- 2) Die Beseitigung eines gefährlichen Zustands gemäss Artikel A.6.5., Absatz 2 der Gemeinsamen Bestimmungen;
- 3) Die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadensursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- 4) Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden;
- 5) Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest und asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen.

B. 3. 6. Rechtsschutz

Mitversichert ist der Rechtsschutz in einem Verfahren vor Straf- oder Verwaltungsbehörden.

Hierzu zählen Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichtskosten, Parteienentschädigungen an Privatkläger) infolge Einleitung eines Verfahrens durch Straf- oder Verwaltungsbehörden aufgrund eines durch die vorliegende Gebäudehaftpflichtversicherung versicherten Ereignisses (inkl. auferlegte Verfahrenskosten) bis zu einer Versicherungssumme von CHF 250 000.

Kein Versicherungsschutz besteht für Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben – zum Beispiel Bussen sowie Straf- und andere Kautionen.

Die HanseMerkur bestellt im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt zu dessen Vertretung. Der Versicherte darf ohne Ermächtigung durch die HanseMerkur keinem Anwalt ein Mandat erteilen.

Bei Rechtsmittelverfahren oder bei Weiterzug von Entscheiden unterer Instanzen kann die HanseMerkur Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint. Führt der Versicherte das Verfahren auf eigenes Risiko weiter, erstattet ihm die HanseMerkur im Erfolgsfall – etwa bei einem Freispruch – die angefallenen Anwalts- und Verfahrenskosten. Allfällige dem Versicherten zugesprochene Parteienentschädigungen gehen an die HanseMerkur – im Umfang derer Leistungen. Ausgenommen sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwand des Versicherten, sowie Entschädigungen für wirtschaftliche Einbussen und Genugtuung. Die blosser Reduktion vorinstanzlich verfügter strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher

Sanktionen wie Strafen oder Disziplinar massnahmen gilt nicht als Erfolgsfall.

Bei Mehrfachversicherung haftet jeder Versicherer für den Schaden in dem Verhältnis, in dem seine Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen steht.

Bei einem grundsätzlich versicherten Ereignis bevorschusst die HanseMerkur die effektiven Expertisekosten bis maximal CHF 20 000 (Sublimite). Die Bevorschussung wird erbracht, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Die Expertise dient dazu, die Sachlage zu klären und den Haftpflichtigen zu eruieren.
- 2) Die Expertise ist nötig und zweckmässig.
- 3) Die Expertise wird durch die HanseMerkur oder in Absprache mit der HanseMerkur in Auftrag gegeben. Die HanseMerkur behält sich das Recht vor, bevorschusste Kosten vom haftpflichtigen Dritten zurückzufordern. Bei der Bevorschussung der Expertisekosten entfällt der Selbstbehalt.

Sobald der Versicherte Kenntnis eines Schadenfalls hat, ist dieser schnellstmöglich schriftlich zu melden. Andernfalls besteht das Recht, Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

B. 3. 7. Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert ist/sind:

- 1) Eigenschäden, d.h. Ansprüche des Versicherungsnehmers (vorbehaltlich Artikel B.3.1.1, Absatz 2 und 4 sowie Artikel B.3.1.2, Absatz 2, a bis c) sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Vorsorgeschäden); ferner Ansprüche von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- 2) Allmählichkeit, d.h. Ansprüche aus der Haftpflicht für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung (wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Rauch, Russ, Staub, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen);
- 3) Ansprüche im Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Rebellion, Revolution, militärischer oder widerrechtlicher Machtergreifung oder Belagerungszustand und Terrorismus;
- 4) Ansprüche aus der Haftpflicht selbständiger Unternehmer und Berufsleute, deren sich der Versicherungsnehmer bedient;
- 5) Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen für das versicherte Gebäude oder Grundstück betroffen wird;
- 6) Ansprüche aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen bzw. dem Versuch dazu verursacht werden sowie der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften;
- 7) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- 8) Ansprüche aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (unter Vorbehalt von Artikel B.1.5. und von Artikel B.3.4.) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie von Fahrrädern, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen, sowie von Wasser- und Luftfahrzeugen;
- 9) Ansprüche aus der Haftpflicht im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Artikel B.3.2, Absatz 3, a und b, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Artikel B.3.5. und Artikel B.3.2, Absatz 1 und 2 sowie Artikel B.3.2, Absatz 5, Ziffern 1 bis 4 fallen;
- 10) Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten,

sofern der Versicherungsnehmer Bauherr ist (Vorbehaltlich Artikel B.3.3).

- 11) Ansprüche aus der Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden;
- 12) Obhutsschäden, d.h. Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat (Vorbehalt bleibt Artikel B.3.1.2, Absatz 2, a bis c);
- 13) Tätigkeitsschäden, d.h. Ansprüche aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten; ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt worden sind. (Vorbehalt bleibt Artikel B.3.1.2, Absatz 2, a bis c);
- 14) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- 15) Ansprüche aus der Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Materialien verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- 16) Ansprüche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
- 17) Ansprüche im Zusammenhang mit der Einwirkung von ionisierender Strahlung oder von Laserstrahlen der Klasse 4;
- 18) Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien, Chlorkohlenwasserstoffen (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) oder Urea-Formaldehyden;
- 19) Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit nichtionisierender Strahlung bzw. elektromagnetischen Feldern (EMF) und elektromagnetischen Interferenzen (EMI);
- 20) Ansprüche auf Entschädigung mit Straf- oder strafähnlichem Charakter, wie Bussen, „punitive und exemplary damages“ und Konventionalstrafen;
- 21) Ansprüche aus der Beeinträchtigung von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen), ausser es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern (Hardware)
- 22) Ansprüche aus der Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgeleisen;

B. 4. Zeitlicher Geltungsbereich

Versichert sind Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.

Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals, unabhängig durch wen, festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Artikel B.5., Absatz 4, gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste der Schäden gemäss Artikel B.4., Absatz 2, eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages von einer

Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Artikel B.5., Absatz 4, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden ist bzw. sind. Soweit Schäden bzw. Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme, Sublimite und/oder des Selbstbehaltes) gilt Artikel B.4., Absatz 4 sinngemäss.

B. 5. Versicherte Leistungen

Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen der Gesellschaft in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.

Übersteigen die Ansprüche aus Schäden und Kosten pro Ereignis oder Serienschaden die in der Police festgelegte Versicherungssumme - einschliesslich Schäden und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt sind - ist die maximale Ersatzleistung der Gesellschaft auf die Höhe der Versicherungssumme bzw. der Sublimite begrenzt (Höchstentschädigung).

Die Versicherungssumme gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten zusammen höchstens zweimal vergütet. Innerhalb der vorerwähnten Versicherungssumme stehen allfällige Sublimite ohne anderslautende Regelung pro Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Werkmangel zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme, Sublimite und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss Artikel B.4. Absatz 2 und Artikel B.4. Absatz 3, Gültigkeit hatten.

B. 6. Schadenfall

B. 6. 1. Selbstbehalt

Der in der Police festgelegte Selbstbehalt gilt stets pro Schadeneignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers. Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der HanseMerkur erbrachten Leistungen, unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Die HanseMerkur übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen. Der Selbstbehalt wird immer von der errechneten Entschädigung abgezogen.

Ist nichts anderes vereinbart, wird der Selbstbehalt nur einmal pro Ereignis erhoben. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Kommen infolge Inanspruchnahme mehrerer Deckungen (Leistungskumulation) unterschiedliche Selbstbehalte zur Anwendung, wird jeweils der höchste Selbstbehalt in Abzug gebracht.

B. 6. 2. Schadenbehandlung

Die HanseMerkur vertritt die versicherte Person und führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten oder Dritten. Die HanseMerkur ist berechtigt, den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes an den geschädigten Dritten auszurichten.

Für die versicherte Person ist die Erledigung eines Schadenfalls durch die HanseMerkur oder ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil verbindlich. Die versicherte Person hat der HanseMerkur unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den vereinbarten Selbstbehalt zurückzuerstatten.

An dem Ersatzanspruche, der dem Versicherungsnehmer aus der Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht zusteht, besitzt der geschädigte Dritte im Umfange seiner Schadenersatzforderung ein Pfandrecht

B. 6. 3. Prozessführung

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der HanseMerkur die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Im Falle eines Zivilprozesses hat sie dem von der HanseMerkur bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen.

Die HanseMerkur trägt die Prozesskosten. Ausgenommen sind Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwand des Versicherten. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der HanseMerkur bis zur Höhe ihrer Leistungen zu.

Die Erledigung von versicherten Ansprüchen in einem Schiedsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn dieses Verfahren den Regeln der Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) entspricht oder es sich um ein ausländisches Schiedsurteil handelt, das in der Schweiz oder Liechtenstein vollstreckbar ist.

B. 6. 4. Abtretung von Ansprüchen

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung der HanseMerkur, Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen anzuerkennen oder abzufinden. Ebenfalls ist es der versicherten Person untersagt, Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung an den Geschädigten oder Dritte abzutreten.

B. 6. 5. Regress

Wenn Bestimmungen dieses Vertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die HanseMerkur insoweit, als sie ihre Leistungen gegenüber dem Versicherten kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.